

## ANTRAG auf Zulassung des Volksbegehrens

# Damit Bayern Heimat bleibt – Betonflut eindämmen

## An das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

Die unterzeichneten Stimmberechtigten beantragen gemäß Art. 63 des Landeswahlgesetzes, ein Volksbegehren für folgenden Gesetzentwurf zuzulassen:

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG)

§ 1 Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

Das Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 470) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 (Begriffsbestimmungen) wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 8 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
  - b) folgende Nr. 9 wird angefügt:  
„9. Flächenverbrauch: die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke.“
2. Art. 5 (Leitziel und Leitmaßstab der Landesplanung) wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„Art. 5 Leitziel, Leitmaßstab und Flächenschutz in der Landesplanung“
  - b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:  
„(3) Der Flächenverbrauch wird ab dem Jahr 2020 auf durchschnittlich 5 Hektar pro Tag begrenzt. Die Aufteilung der Zielvorgabe auf die verschiedenen Planungsträger erfolgt im Landesentwicklungsprogramm.“

§ 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

#### Begründung:

##### Allgemeines

Mit dem Gesetz wird in Bayern eine verbindliche Grenze für den Flächenverbrauch – der Umwandlung von unbebauter Fläche und Natur in Siedlungs- und Verkehrsfläche – eingeführt. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass der Flächenverbrauch in Bayern ab dem Jahr 2020 nicht höher als durchschnittlich 5 Hektar pro Tag sein darf. Im Jahr 2015 waren es durchschnittlich 13,1 Hektar pro Tag (Landesamt für Statistik, 2016). Das entspricht in etwa der Fläche von 18 Fußballfeldern und pro Jahr der Fläche des Ammersees. Durch ein gelockertes Bauplanungsrecht und Änderungen in der Landesplanung kann künftig noch leichter und ohne Rücksicht auf gewachsene Strukturen gebaut werden. Es ist an der Zeit, gegen den Raubbau an unserem Land vorzugehen.

Der ungebremste Flächenverbrauch und die damit eng verknüpfte Versiegelung und Verdichtung des Bodens zerstören die

natürlichen Lebensgrundlagen, führen zur Verödung der Ortszentren, verstärken die

Hochwassergefahr, vernichten Acker- und Grünland und entstellen das Gesicht Bayerns: Gewerbegebiete, Einkaufs- und Logistikzentren prägen zunehmend das Bild unseres Landes, über Jahrhunderte gewachsene Orte, Naturschönheiten und die Kulturlandschaft werden entwertet. Den Bürgerinnen und Bürgern werden wertvolle Erholungsräume geraubt.

Die negativen Auswirkungen des Flächenverbrauchs haben ein Ausmaß erreicht, das sofortiges Handeln nötig macht, um weiteren Schaden von Bayern abzuwenden. Deshalb wollen wir eine gesetzliche Höchstgrenze für den Flächenverbrauch. Freiwillige Lösungen, wie das Bündnis zum Flächensparen, wirken nicht. Die Bundesregierung will mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie den Flächenverbrauch bundesweit auf 30 Hektar am Tag begrenzen. Die Kommission Bodenschutz beim Umweltbundesamt (KBU) hat einen Vorschlag unterbreitet, wie dieses Ziel auf die Bundesländer verteilt werden könnte und kommt dabei auf 4,7 Hektar pro Tag in Bayern. Der vorliegende Gesetzentwurf orientiert sich an dieser Zielgröße und begrenzt den Flächenverbrauch ab dem Jahr 2020 auf durchschnittlich 5 Hektar pro Tag. Das ist ein wirksames und ausgewogenes Ziel, weil einerseits der Flächenverbrauch deutlich verringert wird, andererseits noch Spielraum für weitere Entwicklung bleibt. Gefragt ist künftig ein sparsamer und intelligenter Umgang mit der Fläche. Durch die Änderung im Landesplanungsgesetz wird dieses politische Ziel in Form eines rechtlich verbindlichen Ziels ausgestaltet, das insbesondere an die für die Ausweisung von Baugebieten zuständigen Gemeinden gerichtet ist. Die deutliche Begrenzung des Flächenverbrauchs ab dem Jahr 2020 stellt einen wichtigen Zwischenschritt dar, um die in der Nachhaltigkeitsstrategie der Bayerischen Staatsregierung angestrebte „Flächenkreislaufwirtschaft ohne weiteren Flächenneuverbrauch“ zu erreichen.

Die kommunale Planungshoheit bleibt erhalten. Den Gemeinden bleibt es unbenommen, den Innenbereich zu entwickeln; die Nutzung des Außenbereichs ist lediglich quantitativ eingeschränkt, nicht aber ausgeschlossen. Gleichzeitig wird durch die verbindlich normierte Begrenzung des Flächenverbrauchs die Umwandlung von unbebauter Landschaft und Natur in Siedlungs- und Verkehrsfläche bayernweit gedeckelt und damit die Ressource Boden wirksam geschützt. Angesichts des weiterhin hohen Flächenverbrauchs und des von

Art. 141 Abs. 1 Bayerische Verfassung geforderten Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen liegen damit tragfähige Gründe für eine Begrenzung der Flächenneuinanspruchnahme vor. Nach Art. 141 Abs. 1 Satz 4 der Bayerischen Verfassung

„gehört (es) zu den vorrangigen Aufgaben von Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlagen zu schützen, eingetretene Schäden möglichst zu beheben oder auszugleichen (...), die Leistungsfähigkeit des

Naturhaushalts zu erhalten und dauerhaft zu verbessern (...) sowie kennzeichnende Orts- und Landschaftsbilder zu schonen und zu erhalten.“

#### Die Änderungen im Einzelnen:

**Zu § 1 Nr. 1:** Durch die Änderung wird der Begriff „Flächenverbrauch“ in die Begriffsbestimmungen des Bayerischen Landesplanungsgesetzes aufgenommen. Dadurch wird klargestellt, dass unter Flächenverbrauch die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen in Siedlungs- und Verkehrsflächen zu verstehen ist. Durch eine planerische Umwidmung führt der Flächenverbrauch zu einem Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche und natürlichen Lebensräumen. Eng verknüpft – aber nicht gleichzusetzen – ist der Flächenverbrauch mit der tatsächlichen Überbauung des Bodens, der sogenannten Bodenversiegelung.

**Zu § 1 Nr. 2:** Durch die Änderung wird erreicht, dass der Flächenverbrauch in Bayern ab dem Jahr 2020 nicht höher als 5 Hektar pro Tag sein darf. Im Jahr 2015 waren es durchschnittlich 13,1 Hektar pro Tag. Die deutliche Begrenzung des Flächenverbrauchs ab dem Jahr 2020 stellt einen wichtigen Zwischenschritt dar, um die in der Nachhaltigkeitsstrategie der Bayerischen Staatsregierung angestrebte „Flächenkreislaufwirtschaft ohne weiteren Flächenneuverbrauch“ zu erreichen.

Zudem wird klargestellt, dass die Aufteilung der Zielvorgabe zur Begrenzung des Flächenverbrauchs auf die verschiedenen Planungsträger im Landesentwicklungsprogramm erfolgen soll. Das Flächenschutzziel richtet sich dabei insbesondere an die für die Ausweisung von Baugebieten zuständigen kommunalen Planungsträger. Die Aufteilung auf die kommunalen Planungsträger soll nach anerkannten und statistisch verfügbaren Kriterien, wie etwa der Bevölkerungsstärke der jeweiligen Kommune und ggf. gestaffelt nach Größenklassen der Kommunen, erfolgen. Daneben ist anteilig zu berücksichtigen, dass auch durch Planfeststellungs- und sonstige fachplanerischen Genehmigungsverfahren, die auf Ebene übergeordneter Planungsträger (insbes. des Bundes und der Länder) beschlossen werden, ein Teil der landesweit verfügbaren Flächen benötigt werden.

**Zu § 2:** § 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

**Beauftragter:** Ludwig Hartmann, MdL; **stellvertretender Beauftragter:** Klaus Mrasek; **weitere Stellvertreter\*innen:** Josef Schmid, Sigi Hagl, Jens Marco Scherf;

**Postadresse aller Beauftragten:** Volksbegehren „Betonflut eindämmen“, c/o BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, LV Bayern, Sendlinger Str. 47, 80331 München, Tel.: 089-2115970, E-Mail: info@betonflut-eindaemmen.de  
**V.i.S.d.P.:** Volksbegehren „Betonflut eindämmen“, c/o BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, LV Bayern, Marc Decker, Sendlinger Str. 47, 80331 München

# ANTRAG auf Zulassung des Volksbegehrens

## Damit Bayern Heimat bleibt – Betonflut eindämmen

Ordnungsangaben:		
Regierungsbezirk	Landkreis	Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft

### Erläuterung zur Sammlung der Unterschriften

- Für jede Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft ist ein **eigener** Unterschriftenbogen bzw. ein **eigenes** Unterschriftenheft erforderlich. Personen aus verschiedenen Gemeinden/Verwaltungsgemeinschaften können nicht auf derselben Liste unterschreiben.  
 - Eintragungen, die die Person des Unterzeichners nicht eindeutig erkennen lassen (z.B. wegen unleserlicher oder unvollständiger Angaben) oder die nicht eigenhändig unterschrieben sind, sind **ungültig**.  
 - Alle Unterzeichner müssen stimmberechtigt sein, d.h. • **Deutsche** i. S. d. Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sein, • das **18. Lebensjahr** vollendet haben, • seit mindestens **drei Monaten** in Bayern ihre **Wohnung**, bei mehreren Wohnungen

ihre Hauptwohnung haben oder sich sonst in Bayern gewöhnlich aufhalten, • **nicht** vom Stimmrecht **ausgeschlossen** sein.  
 - Jeder/Jede Stimmberechtigte kann nur **einmal** und nur **persönlich** unterschreiben.  
 - Wer unbefugt unterschreibt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Antrags herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).  
 - Die gesammelten Unterschriften müssen der zuständigen Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft zur Bestätigung des Stimmrechts vorgelegt werden, sonst sind sie unwirksam.

### Ich unterstütze den auf der Seite 1 abgedruckten Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens (einschließlich Gesetzentwurf und Begründung).

➡ **Unvollständige und/oder unleserliche Unterstützungen sind ungültig!** ⬅

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsdatum	Anschrift (Hauptwohnung): Str., Hausnr., PLZ, Ort	E-Mail (freiwillig)	Datum, Unterschrift	Bemerkungen der Behörde; falls Platz nicht ausreichend: ggf. Anlagen-Nr. (siehe Nr. 5 der Bestätigung der Gemeinde)	Weitere Infos erwünscht (bitte ankreuzen)
1							
2							
3							
4							
5							

### Bestätigung der Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft

(Zutreffendes bitte ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen)

Auf jedem Unterschriftenbogen ist nur die Bestätigung **einer** Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft zulässig.

1. Es wird hiermit bestätigt, dass

- sämtliche auf dem Unterschriftenbogen
- die auf dem Unterschriftenbogen mit den laufenden Nummern

.....  
 eingetragenen Unterzeichner vorstehenden Antrags nach Art. 1 des Landeswahlgesetzes **stimmerechtigt** sind.

2. Die auf dem Unterschriftenbogen mit den laufenden Nummern

.....

eingetragenen Unterzeichner vorstehenden Antrags sind zum Landtag **nicht stimmberechtigt**. Die Gründe ergeben sich jeweils aus der Bemerkungsspalte.

3. Der Unterschriftenbogen enthält somit die Unterschriften von  
 ..... **Stimmberechtigten**.

4. Bei der Sammlung der Unterschriften wurden Unregelmäßigkeiten  
 nicht festgestellt  
 festgestellt, und zwar:

.....

.....

5. Dem Unterschriftenbogen liegen

..... Anlagen (Anlage-Nrn. ....)  
 mit Bemerkungen der Gemeinde bei.

Datum: .....

.....  
 Unterschrift der/des mit der Bestätigung beauftragten Bediensteten

Dienstsiegel